|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | G**UPOV/EXN/CAN/2 Draft 4ORIGINAL:** englischDATUM: 14. September 2015 |
| INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN  |
| Genf |

ENTWURF
(ÜBERARBEITUNG)

ERLÄUTERUNGEN ZUR

AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

zu prüfen vom Rat
auf seiner neunundvierzigsten ordentlichen Tagung am 29. Oktober 2015 in Genf

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

|  |
| --- |
| Anmerkung zum Entwurf**~~Durchstreichen~~ (hervorgehoben)** gibt die vom Verwaltungs- und Rechtsausschuß (CAJ) vereinbarten Streichungen aus dem Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/CAN/1 an.**Unterstreichen (hervorgehoben)** gibt die vom CAJ vereinbarten Einfügungen in den Wortlaut von Dokument UPOV/EXN/CAN/1 an.**Die Fußnoten** werden im veröffentlichten Dokument beibehalten. |

INHALT

[VORWORT 3](#_Toc417571814)

[ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS 4](#_Toc417571815)

[ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS 5](#_Toc417571816)

ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

## VORWORT

 Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV‑Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV‑Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

 Die Erläuterungen in Abschnitt II geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 22 der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV‑Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

##

## ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

 Die in Artikel 22 der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts sind nachstehend wiedergegeben:

**Akte von 1991** des UPOV-Übereinkommens

**Artikel 22**

**Aufhebung des Züchterrechts**

 1) [*Aufhebung*sgründe] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

*b)*  Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung,

 i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

 ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

 iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

 2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 10

[Nichtigkeit und] Aufhebung des Züchterrechts

[…][[[1]](#footnote-1)]

 2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

 3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden:

 *a)* wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

 *b)* wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

 4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

## ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

 Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 22 der Akte von 1991 und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV‑Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

*Erläuterungen - Absatz  (1)*

1) **[Aufhebungsgründe] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.**

***b)***  **Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung**

 **i)** **der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt,[[2]](#footnote-2) die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,**

 **ii)** **der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder**

 **iii)** **der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.**[[3]](#footnote-3)

 Die Aufhebung eines Züchterrechts bedeutet, daß das Züchterrecht von einem gegebenen Zeitpunkt an nicht mehr gültig ist und die Zustimmung des Züchters für Handlungen, die vom Inhalt des Züchterrechts erfaßt werden, nicht mehr erforderlich ist. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig. Wenn hingegen ein Züchterrecht für nichtig erklärt wird, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL~~/1~~)).

 Die Aufhebung des Züchterrechts unterscheidet sich von der Aufgabe eines Züchterrechts oder dem Verzicht darauf. Über die Aufhebung eines Züchterrechts entscheidet die zuständige Behörde gemäß dem UPOV-Übereinkommen (siehe Absatz 3). Dagegen handelt es sich bei Aufgabe des Züchterrechts oder Verzicht auf das Züchterrecht um eine einseitige Entscheidung des Züchterrechtsinhabers, die nicht an die Erfüllung irgendeiner Voraussetzung nach dem UPOV-Übereinkommen geknüpft ist. Der Inhaber eines Züchterrechts kann sich für eine frühzeitige Beendigung entscheiden, indem er die Behörde, die Züchterrechte erteilt, davon unterrichtet. Die zuständige Behörde veröffentlicht das Erlöschen des Züchterrechts.

*Aufhebungsverfahren und Entscheidungen*

 Aufhebungsverfahren können auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen von der zuständigen Behörde des betreffenden UPOV-Mitgliedstaats eingeleitet werden.

 Die Behörde oder Behörden, die dazu ermächtigt sind, in Angelegenheiten betreffend die Aufhebung von Züchterrechten zu entscheiden (z. B. Behörden, die Züchterrechte erteilen, Justizbehörden) wird/werden von den maßgeblichen Rechtsvorschriften bestimmt. Die jeweiligen Rechtsvorschriften können zusätzlich zu den Rechtsvorschriften, die die Züchterrechte regeln, andere Rechtsvorschriften zu wesentlichen Fragen und Verfahrensangelegenheiten.

 Das UPOV-Übereinkommen sieht vor, daß Entscheidungen betreffend die Aufhebung von Züchterrechten veröffentlicht werden (siehe Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991 und Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978.

*Vertragspartei „kann“ ein Züchterrecht aufheben*

~~6.~~ Das UPOV-Übereinkommen sieht keine Einführung von Bestimmungen zur Aufhebung des Züchterrechts seitens der Verbandsmitglieder vor. Nach ~~der Akte von 1991~~ des UPOV-Übereinkommens „kann“ die zuständige Behörde das Züchterrecht aufheben, wenn die Gründe für die Aufhebung anwendbar sind, d. h. es gibt keine automatische Verpflichtung zur Aufhebung. Deshalb kann die zuständige Behörde vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften die besonderen Umstände berücksichtigen. ~~und kann entscheiden, ein Züchterrecht aufzuheben~~ oder beispielsweise kann die zuständige Behörde mehr Zeit für die Behebung der Situation gewähren.

*Aufhebung von Sortenbezeichnungen*

~~7.~~ Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“. Die Erläuterungen zu Absatz 4 des Artikels 20 der Akte von 1991 und Artikel 13 der Akte von 1978 („Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV‑Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12~~/2~~)) geben Anleitung zu Situationen, in denen die Sortenbezeichnung aufgehoben werden könnte.

[Ende des Dokuments]

1. Die Bestimmungen in Absatz 1 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Nichtigkeit des Züchterrechts (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL~~/1~~)). [↑](#footnote-ref-1)
2. Die entsprechende Bestimmung in der Akte von 1978 (Artikel 10 Absatz 2) ist obligatorisch und sieht folgendes vor: „ Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.“ [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung. [↑](#footnote-ref-3)